



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 17.12.2021 - 9. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

- 29.** Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien für das Wintersemester 2022/23 und das Sommersemester 2023
- 30.** Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien
- 31.** Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b und § 71d UG

Wahlen

- 32.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Geschichte des Hoch- und Spätmittelalters“
- 33.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Geschichte der Neuzeit – Historische Europaforschung“
- 34.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Österreichische Politik im europäischen Kontext“
- 35.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Politik und Gender“
- 36.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Christoph Hermann

Verleihung von Lehrbefugnissen

- 37.** Erteilung der Lehrbefugnis

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 29

Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien für das Wintersemester 2022/23 und das Sommersemester 2023

Das Rektorat regelt in dieser Verordnung die Zulassung zu ordentlichen Studien und legt Fristen für die Registrierung und Durchführung von Aufnahme- und Eignungsverfahren fest.

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG vom 25.11.2021 die Zulassungsfristen für das Wintersemester 2022/23 und das Sommersemester 2023 wie folgt festgelegt:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Anträge auf Zulassung zu Studien und Registrierungen für Aufnahme-/Eignungsverfahren sind ausschließlich online über das Portal u:space (<http://uspace.univie.ac.at/>) fristgerecht einzubringen.

(2) Bei der erstmaligen tatsächlichen Zulassung zu einem Studium an der Universität Wien haben sich die Antragsteller*innen persönlich und fristgerecht einer Identitätsüberprüfung zu unterziehen. Ebenso ist nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften für die Aufnahme- und Eignungsverfahren die Identitätsprüfung zwingend erforderlich (Teilnahme an schriftlichen Tests etc.). Näheres zu den Modalitäten der Identitätsfeststellung ist von der Universität auf der Website der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen bekannt zu geben.

(3) In Studienzulassungsangelegenheiten werden Anfragen von Studierenden per E-Mail nur im Wege der u:account-E-Mail-Adresse entgegengenommen und beantwortet. Bis zur tatsächlichen Zulassung haben Studienwerber*innen, die noch nicht an der Universität Wien zugelassen sind, eine E-Mail-Adresse im Portal bekannt zu geben, über die die Kommunikation zwischen der Universität Wien und den Antragsteller*innen im Antragsverfahren ausschließlich erfolgt.

(4) Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder Karfreitag, so endet die Frist erst nach Ablauf des nächstfolgenden Tages, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

§ 2. Festlegung der Zulassungsfristen

(1) Wintersemester 2022/23

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist:
Montag, 11. Juli 2022

Ende der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG:
Montag, 5. September 2022

Die Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums beginnt mit Montag, 11. Juli 2022 und endet am Montag, 31. Oktober 2022 gemäß § 62 Abs. 1 UG

(2) Sommersemester 2023

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist:
Montag, 9. Jänner 2023

Ende der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG:
Sonntag, 5. Februar 2023

Die Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums beginnt mit Montag, 9. Jänner 2023 und endet mit Freitag, 31. März 2023 gemäß § 62 Abs. 1 UG

(3) Die besondere Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 4 UG entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist.

(4) In den Ausnahmefällen des § 61 Abs. 2 Z 2 UG ist der Antrag bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2022/23 oder der allgemeinen Zulassungsfrist des Sommersemesters 2023 zu stellen.

(5) Die tatsächliche Zulassung ist für das Wintersemester 2022/23 bis zum 31. Oktober 2022 und für das Sommersemester 2023 bis zum 31. März 2023 möglich.

§ 3. Festlegung der abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen zu Masterstudien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG)

(1) Für die Zulassung zu folgenden Studien für das Studienjahr 2022/23 sind alle Anträge von Dienstag, 1. März 2022 bis Montag, 2. Mai 2022 zu stellen:

- Masterstudium Business Analytics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Communication Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Data Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Drug Discovery and Development (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Environmental Sciences (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Evolutionary Systems Biology (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Global Demography (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium MEi:CogSci – Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Philosophy and Economics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Psychologie (§ 71c UG)
- Masterstudium Research in Economics and Finance (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Science – Technology – Society (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens (East Asian Economy and Society) (§ 63a Abs. 8 UG)
- Sonstige Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG festgelegt wird.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudium Physics of the Earth (Geophysics) werden die Zulassungsfristen und das Zulassungsprozedere der Comenius Universität Bratislava herangezogen (gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d Abs. 1 UG und § 63a Abs. 8 UG).

(3) Nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2022/23 ist die tatsächliche Zulassung zu den im Abs. 1 und 2 genannten Studien im Wintersemester 2022/23 bis 31. Oktober 2022 oder im Sommersemester

2023 bis 31. März 2023 möglich.

§ 4. Festlegung von Registrierungsfristen für Bachelor- und Diplomstudien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren

(1) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die Registrierungs-/Antragsfrist bzw. die besondere Zulassungsfrist für das Studienjahr 2022/23 am Dienstag, 1. März 2022 und endet am Donnerstag, 30. Juni 2022:

- Bachelorstudium Betriebswirtschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Bildungswissenschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Biologie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Chemie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium English and American Studies (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Ernährungswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Informatik (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (§ 65a UG)
- Bachelorstudium Pharmazie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Politikwissenschaft (§ 71d UG)
- Bachelorstudium Psychologie (§ 71c UG)
- Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (§ 71b UG)
- Diplomstudium Rechtswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Soziologie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik (§ 71b UG)

In oben genanntem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro zu leisten und in mehrstufigen Verfahren die Teilnahme am Online-Self-Assessment nachzuweisen.

Start einer allfälligen Nachregistrierungsfrist: Donnerstag, 7. Juli 2022

(2) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die Registrierungs-/Antragsfrist bzw. die Zulassungsfrist für das Wintersemester 2022/23 am Dienstag, 1. März 2022 und endet am Donnerstag, 30. Juni 2022, für das Sommersemester 2023 beginnt sie am Montag, 9. Jänner 2023 und endet am Sonntag, 5. Februar 2023:

- Bachelorstudium Sportwissenschaft
- Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium

In oben genanntem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro zu leisten.

Die tatsächliche Zulassung zum Bachelorstudium Sportwissenschaft setzt den Nachweis der sportlichen Eignung voraus. Die tatsächliche Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium setzt das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (findet nur einmal im Studienjahr vor dem Wintersemester statt) und zusätzlich den Nachweis der sportlichen Eignung voraus.

(3) Personen, die vom Aufnahme-/Eignungsverfahren ausgenommen sind, haben den Antrag auf Zulassung bis Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2022/23 oder der allgemeinen Zulassungsfrist des Sommersemesters 2023 zu stellen.

(4) Die tatsächliche Zulassung zu den in Abs. 1 genannten Studien ist im Wintersemester 2022/23 bis 31. Oktober 2022 oder im Sommersemester 2023 bis 31. März 2023 möglich.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 30

Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien

Um die Anforderungen zu Studienbeginn klar darzulegen und damit die Qualität in der Lehre sichergestellt werden kann, legt das Rektorat gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 10 Universitätsgesetz 2002, auch im Hinblick auf § 4 Satzungsteil Studienrecht der Universität Wien, im Folgenden die Mindestanforderungen für die Zulassung fest:

§ 1. (1) Ist in Verordnungen des Rektorats gemäß § 63a Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 oder in Curricula festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist einer der folgenden Nachweise von Studienwerber*innen im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Jahre sein.

- TOEFL: mindestens 87 Punkte
- IELTS Academic: Overall Band Score: 6,5
- Cambridge English First Certificate (FCE): Ergebnis Level B2
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Ergebnis Level B2
- Sprachkompetenznachweis eines universitären Sprachenzentrums auf Niveau B2

(2) Folgende Nachweise werden unbefristet als Nachweis der Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 anerkannt:

- Eine erfolgreich abgelegte Reifeprüfung gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 oder § 64 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 im Schulfach Englisch. Ergibt sich das Englisch-Niveau nicht unmittelbar aus dem Zeugnis der Reifeprüfung, kann eine entsprechende Bestätigung der Schulleitung eingefordert werden.
- Ein „IB Diploma“ nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organization“, sofern das „IB Diploma“ das Schulfach Englisch aufweist.
- Die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung Englisch eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität.
- Die erfolgreich abgelegte Prüfung im Fach Englisch im Rahmen einer Studienberechtigungsprüfung an einer österreichischen Universität.
- Der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, das gänzlich in der Unterrichtssprache Englisch abgehalten wurde.

(3) Wird ein Nachweis gemäß Abs. 2 nicht erbracht, können positiv absolvierte sprachspezifische

Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 ECTS-Punkten oder 150 Stunden in englischer Unterrichtssprache, die auf dem Niveau B2 anzusiedeln sind, das erforderliche Sprachniveau B2 bescheinigen. Ergibt sich das Ausmaß von mindestens 6 ECTS-Punkten oder 150 Stunden oder das Niveau der Lehrveranstaltung nicht unmittelbar aus dem Zeugnis, kann eine entsprechende Bestätigung der Bildungseinrichtung eingefordert werden.

(4) Sämtliche der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Nachweise, die ein höheres Niveau als B2 bescheinigen, werden als Nachweis der Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 anerkannt.

§ 2. (1) Ist in Curricula für Studien, deren Gegenstand die englische Sprache ist, festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau C1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist einer der folgenden Nachweise von Studienwerber*innen im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

- TOEFL: mindestens 110 Punkte
- IELTS Academic: Overall Band Score: 8 (mindestens 7,5 pro Bestandteil)
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Grade A
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): ab Grade C

(2) Der Nachweis über den Studienabschluss eines mindestens zweijährigen Studiums, das gänzlich in englischer Sprache an einer Universität in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, USA, Australien, Neuseeland oder Kanada durchgeführt wurde, wird unbefristet als Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 anerkannt.

(3) Sind die erforderlichen Sprachkompetenzen nicht durch einen der in dieser Verordnung aufgezählten Nachweise erbringbar (z. B. Erstsprache ohne formalen Nachweis), so kann die Universität im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Feststellung durch eine von ihr beauftragte Einrichtung vorschreiben. Etwaige Kosten sind von der antragstellenden Person zu tragen.

(4) Nachweis der Bildungssprache: Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 oder § 64 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002, sofern das Zeugnis bzw. die ausländische Qualifikation an einer Institution mit Unterrichtssprache Englisch erlangt wurde, wird unbefristet als Nachweis über Englisch als Bildungssprache anerkannt.

§ 3. (1) Ist in Curricula für Studien, deren Gegenstand die Translation ist, festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau C2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist einer der folgenden Nachweise von Studienwerber*innen im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

- TOEFL: IBT (internet-based): mindestens 115
- IELTS: Overall Band Score: ab 8
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Grade A
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): ab Grade C

(2) Der Nachweis über den Studienabschluss eines mindestens zweijährigen Studiums, das gänzlich in englischer Sprache an einer Universität in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, USA, Australien, Neuseeland oder Kanada durchgeführt wurde, wird unbefristet als Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C2 anerkannt.

(3) Der Nachweis über 36 ECTS-Punkte sprachspezifischer Englisch-Lehrveranstaltungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums wird unbefristet als Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C2 anerkannt.

§ 4. Andere als die hier genannten Nachweise werden für eine Zulassung an der Universität Wien nicht akzeptiert.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien, Mitteilungsblatt vom 23. 12. 2020, 18. Stück, Nr. 58, außer Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 31

Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b und § 71d UG

Präambel

In den von § 71b und § 71d UG umfassten Studien ist das Rektorat berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung zu regeln. Vor der Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden.

Das Rektorat hat nach Stellungnahme des Senats beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dem Aufnahmeverfahren vor der Zulassung unterliegen alle Studienwerber*innen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2021/22 die erstmalige Zulassung zu einem der folgenden Bachelor- und Diplomstudien beantragen:

1. Bachelorstudium Betriebswirtschaft
2. Bachelorstudium Bildungswissenschaft
3. Bachelorstudium Biologie
4. Bachelorstudium Chemie
5. Bachelorstudium English and American Studies
6. Bachelorstudium Ernährungswissenschaften
7. Bachelorstudium Informatik

8. Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik
9. Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft
10. Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie
11. Bachelorstudium Pharmazie
12. Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
13. Bachelorstudium Politikwissenschaft
14. Bachelorstudium Soziologie
15. Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation
16. Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre
17. Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften
18. Diplomstudium Rechtswissenschaften

§ 2. (1) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:

- a) Studienwerber*innen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium/Diplomstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
- b) Studierende, die an der Universität Wien zum betreffenden Bachelorstudium/Diplomstudium oder zu einem seiner Vorläuferstudien bereits einmal zugelassen waren;
- c) Studierende, die bereits zu den Bachelorstudien Betriebswirtschaft oder Internationale Betriebswirtschaft zugelassen sind und zwischen diesen Studien wechseln wollen;
- d) Studierende, die bereits zu den Bachelorstudien Informatik oder Wirtschaftsinformatik zugelassen sind und zwischen diesen Studien wechseln wollen;
- e) Studierende, die bereits zu den Bachelorstudien Politikwissenschaft, Soziologie oder Kultur- und Sozialanthropologie zugelassen sind und zwischen diesen Studien wechseln wollen;
- f) Studienwerber*innen, die im Diplomstudium Rechtswissenschaften an einer anderen Universität ein Diplomstudium der Rechtswissenschaften studiert haben, anrechenbare Studienleistungen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern bzw. Pflichtmodulen im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und das Studium an der Universität Wien fortsetzen wollen.

(2) Für vom Aufnahmeverfahren ausgenommene Personen werden die Zulassungsfristen in einer eigenen Verordnung festgelegt. Eine Anrechnung von Personen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, auf die Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger*innen wird nicht vorgenommen.

(3) Studienwerber*innen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der Registrierungsfrist. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese Studienwerber*innen eine Vergleichbarkeit der Resultate aller Teilnehmer*innen zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese Studienwerber*innen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit nicht sichergestellt werden kann, werden die Studienwerber*innen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen.

Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen

§ 3. (1) Die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen ist im Hinblick auf die Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Wien und dem Bund wie folgt festgelegt:

1. Bachelorstudium Betriebswirtschaft: 449 Plätze
2. Bachelorstudium Bildungswissenschaft: 500 Plätze
3. Bachelorstudium Biologie: 1.030 Plätze
4. Bachelorstudium Chemie: 250 Plätze
5. Bachelorstudium English and American Studies: 467 Plätze
6. Bachelorstudium Ernährungswissenschaften: 555 Plätze
7. Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik: 415 Plätze
8. Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft: 673 Plätze
9. Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie: 360 Plätze
10. Bachelorstudium Pharmazie: 441 Plätze
11. Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft: 970 Plätze
12. Bachelorstudium Politikwissenschaft: 570 Plätze
13. Bachelorstudium Soziologie: 420 Plätze
14. Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation: 662 Plätze
15. Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre: 353 Plätze
16. Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften: 200 Plätze
17. Diplomstudium Rechtswissenschaften: 1700 Plätze

(2) Die Anzahl an Studienplätzen wird für die Bestimmung der Zahl der Registrierten und der Zahl der Teilnehmer*innen am schriftlichen Test für folgende Studien zusammengezählt:

1. Informatik und Wirtschaftsinformatik
2. Betriebswirtschaft und Internationale Betriebswirtschaft
3. Politikwissenschaft, Soziologie sowie Kultur- und Sozialanthropologie.

Sonderbestimmungen für Studienwerber*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und Teilnehmer*innen am Vorstudienlehrgang

§ 4. (1) Studienwerber*innen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten müssen innerhalb der jeweiligen Registrierungsfrist fristgerecht und vollständig den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife erbringen (§ 61 Abs. 4 UG) und haben dabei Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nach Maßgabe der entsprechenden Verordnung des Rektorats nachzuweisen. Studienwerber*innen, die diese Nachweise erbracht haben, dürfen am Aufnahmeverfahren auch ohne Zulassungsbescheid teilnehmen. Die Bestimmungen über die Registrierung (§ 5) einschließlich des Kostenbeitrags sind anzuwenden.

(2) Für die tatsächliche Zulassung zum Studium ist neben der erfolgreichen Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ein positiver Zulassungsbescheid erforderlich. Wird die Ergänzungsprüfung Deutsch durch den Zulassungsbescheid vorgeschrieben, so haben Studienwerber*innen das Recht auf Ablegung der Prüfung im Rahmen des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten. Sollte die Ablegung der Ergänzungsprüfung Deutsch und der allfällig anderen Ergänzungsprüfungen nicht bis zum Ende der Nachfrist des Sommersemesters erfolgt sein, so haben sich die Studienwerber*innen dem Aufnahmeverfahren für das nächste Studienjahr zu unterziehen und erneut eine Registrierung vorzunehmen.

Registrierung für das Aufnahmeverfahren

§ 5. (1) Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die Studienwerber*innen vorzunehmen. Die Universität kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu verbinden.

(2) Der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 gemäß § 63 Abs. 10 UG ist jedenfalls im Rahmen der Registrierungsfrist zu erbringen.

(3) Im Rahmen der Registrierung ist von den Studienwerber*innen weiters der Nachweis zu erbringen, dass das Online-Self-Assessment absolviert wurde (§ 6 Abs. 3).

(4) Studienwerber*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(5) Studienwerber*innen für alle in § 1 genannten Bachelor- und Diplomstudien haben gemäß den in der Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren festgelegten Modalitäten als ordnungssichernde Maßnahme bei sonstigem Ausschluss aus dem Aufnahmeverfahren einen Kostenbeitrag von 50 Euro im Zuge der Registrierung zu entrichten.

(6) Nach Abschluss der Online-Registrierung erhalten die Studienwerber*innen eine Bestätigung über die Registrierung, die automatisiert erstellt wird. Diese dient als Nachweis für ein allfälliges Nachregistrierungsverfahren an anderen Universitäten.

(7) Wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber*innen die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen pro Studium nicht erheblich übersteigt, so kann das Rektorat von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß § 6 absehen. Diesfalls sind die registrierten Studienwerber*innen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 UG im Winter- oder Sommersemester zuzulassen (§ 8). Darüber hinaus lässt die Universität Wien bis zum Erreichen der pro Studium festgelegten Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen auch Studienwerber*innen zu, die für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind (Nachregistrierung). Für die Nachregistrierung wird vom Rektorat eine Frist bestimmt. Die Zulassung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 63 UG in der zeitlichen Reihenfolge der vollständigen Absolvierung der Online-Registrierung. Der Nachweis der Registrierung an einer anderen Universität ist elektronisch im Rahmen der Online-Registrierung zur Verfügung zu stellen. Nachregistrierungen, die vor dem Beginn der Frist einlangen, sind ungültig.

Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

§ 6. (1) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat legt nach Anhörung der betroffenen Dekan*innen/Zentrumsleiter*innen und Studienprogrammleiter*innen die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff, die Testmethode und die Dauer des Tests für die einzelnen Studien einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung mindestens vier Monate vor dem schriftlichen Aufnahmetest im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Das Rektorat ist auch danach aus

wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen, die mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Zusammenhang stehen, zur Abänderung bzw. Neufestlegung mit Ausnahme des Prüfungsstoffes berechtigt.

(2) Das Aufnahmeverfahren besteht aus zwei Stufen:

1. Online-Self-Assessment und
2. schriftlicher Aufnahmetest.

(3) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der Studienwerber*innen bezüglich der Studienwahl. Das Online-Self-Assessment ist verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Aufnahmeverfahrens innerhalb der Registrierungsfrist eigenständig durch die Studienwerber*innen durchzuführen und ist die zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am schriftlichen Aufnahmetest gemäß Abs. 4. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Als Nachweis über die Durchführung gilt die Bestätigung, die nach dem Durchlaufen der Stufe automatisiert ausgestellt und von den Studienwerber*innen im Registrierungsverfahren bekannt gegeben werden muss. Studienwerber*innen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, werden vom weiteren Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen und werden nicht zugelassen. Wenn am Ende der Registrierungsfrist die Zahl der ordnungsgemäß registrierten Teilnehmer*innen die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen nicht erheblich übersteigt, kann das Rektorat insbesondere aus Gründen, die mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Zusammenhang stehen von der Durchführung des schriftlichen Aufnahmetests absehen. Jene Studienwerber*innen, die die Registrierung und das Online-Self-Assessment vollständig und fristgerecht abgeschlossen haben, werden diesfalls nach den Bestimmungen von § 8 zum Studium zugelassen.

(4) Der schriftliche Aufnahmetest wird an einem vom Rektorat festzulegenden Tag durchgeführt. Das Rektorat ist aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen, die mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Zusammenhang stehen, zur Abänderung bzw. Neufestlegung berechtigt.

(5) Für folgende Bachelorstudien wird der schriftliche Test jeweils zeitgleich und in gleicher Form durchgeführt:

1. Ernährungswissenschaften und Pharmazie;
2. Informatik und Wirtschaftsinformatik;
3. Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft und Volkswirtschaftslehre;
4. Kultur- und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft und Soziologie.

(6) Studienwerber*innen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

§ 7. (1) Die Studienwerber*innen, die am schriftlichen Aufnahmetest teilgenommen haben, werden auf Grund ihrer Leistungen beim schriftlichen Aufnahmetest für das jeweils registrierte Studium in einer Rangliste gereiht. Die Gewichtung der einzelnen Testteile und die Methode zur Ermittlung der Rangliste werden vor dem schriftlichen Test bekannt gegeben.

(2) Die Studienplätze werden anhand dieser Rangliste an die Studienwerber*innen gemäß Abs. 1 bis zur Erreichung der festgelegten Zahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen vergeben. Bei Gleichstand auf der Rangliste für den letzten zur Verfügung stehenden Platz werden alle Studienwerber*innen auf diesem Ranglistenplatz berücksichtigt.

(3) Studienwerber*innen, die einen Platz erhalten haben, können auf den zugewiesenen Platz innerhalb von 15 Werktagen ab der Veröffentlichung des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die freigewordenen Plätze werden nach der Reihenfolge der Rangliste vergeben. Abs. 2 ist bei Gleichstand auf der Rangliste analog anzuwenden.

(4) Studierende, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz in den Bachelorstudien Betriebswirtschaft oder Internationale Betriebswirtschaft erhalten haben, dürfen sich zu einem oder beiden dieser Studien zulassen. Studierende dieser Studien dürfen innerhalb der vom Rektorat eigens festgelegten Zulassungsfrist durch einfache Erklärung zwischen den beiden Studien wechseln.

(5) Studierende, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz in den Bachelorstudien Informatik oder Wirtschaftsinformatik erhalten haben, dürfen sich zu einem oder beiden dieser Studien zulassen. Studierende dieser Studien dürfen innerhalb der vom Rektorat eigens festgelegten Zulassungsfrist durch einfache Erklärung zwischen den beiden Studien wechseln.

(6) Studierende, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz in den Bachelorstudien Politikwissenschaft, Soziologie oder Kultur- und Sozialanthropologie erhalten haben, dürfen sich zu jedem dieser Studien zulassen. Studierende dieser Studien dürfen innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist für die Zulassung durch einfache Erklärung zwischen den Studien wechseln.

(7) Studienwerber*innen, denen kein Platz zugewiesen wurde, die vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen wurden oder die das Aufnahmeverfahren abgebrochen haben, können sich den Aufnahmeverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. In einem Aufnahmeverfahren bereits erreichte Punkte oder Ranglistenplätze gelten nur für das Studienjahr, für welches das Aufnahmeverfahren durchlaufen wurde.

Tatsächliche Zulassung zum Studium

§ 8. Studienwerber*innen, die auf Grund des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der festgelegten Fristen. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzulegen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am schriftlichen Aufnahmetest kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der Studienwerber*innen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 9. (1) Das Aufnahmeverfahren ist nach den Bestimmungen des § 71b Abs. 7 UG zu gestalten.

(2) Mit der fachlichen Konzeption des Online-Self-Assessment und der schriftlichen Aufnahmetests werden die

Studienprogrammleiter*innen betraut, in deren Wirkungsbereich die betreffenden Studien fallen. Die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten bei der Entwicklung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist zulässig.

(3) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen unterstützt die Studienprogrammleiter*innen bei der fachlichen Konzeption des Aufnahmeverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung des Rektorats über Aufnahmeverfahren für die Bachelor- und Diplomstudien gemäß § 71b und § 71d UG, erschienen im Mitteilungsblatt vom 29.01.2021, 21. Stück, Nr. 74, tritt mit dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag außer Kraft. Sie ist auf Zulassungen für das Studienjahr 2021/22 weiterhin anzuwenden.

Der Rektor:
Engl

Wahlen

Nr. 32

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Geschichte des Hoch- und Spätmittelalters“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für „Geschichte des Hoch- und Spätmittelalters“ wurde Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Lackner zum Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt. Weiters wurde Univ.-Prof. Mag. Dr. Christina Lutter als stellvertretende Vorsitzende der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Lackner

Nr. 33

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Geschichte der Neuzeit – Historische Europaforschung“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für „Geschichte der Neuzeit – Historische Europaforschung“ wurde Univ.-Prof. Dr. Dorothea Nolde zur Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt. Weiters wurde Univ.-Prof. Dr. Peter Becker als stellvertretender Vorsitzender der Berufungskommission gewählt.

Die Vorsitzende:
Nolde

Nr. 34

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden

Vorsitzenden der Berufungskommission „Österreichische Politik im europäischen Kontext“

In der konstituierenden Sitzung vom 6.12.2021 der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Österreichische Politik im europäischen Kontext“ wurden Univ.-Prof. Mag. Dr. Barbara Prainsack zur Vorsitzenden und Univ.-Prof. Mag. Dr. Sylvia Kritzinger zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:

Prainsack

Nr. 35

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden

Vorsitzenden der Berufungskommission „Politik und Gender“

In der konstituierenden Sitzung vom 13.12.2021 der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Politik und Gender“ wurden Univ.-Prof. Mag. Dr. Barbara Prainsack zur Vorsitzenden und Univ.-Prof. Markus Wagner, PhD zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:

Prainsack

Nr. 36

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden

Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Christoph Hermann

In der konstituierenden Sitzung vom 1.12.2021 der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Christoph Hermann um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Politikwissenschaft“ wurden Univ.-Prof. Dipl.-Bw. Dr. Ulrich Brand zum Vorsitzenden und Univ.-Prof. Mag. Dr. Jörg Flecker zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:

Brand

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 37

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 06.12.2021, ZI/Habil 02/779/2020/21, hat das Rektorat der Universität Wien Dr. Josef Pradler auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Theoretische Physik“ erteilt.

Der Vizerektor:

Tyran

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.